

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmensgeschäfte der Saropack Handels GmbH, FN 149426w

1. Geltungsbereich dieser AGB

1.1. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen wie immer gearteten Leistungen von „Saropack“-Handels GmbH (in der Folge kurz Saropack), insbesondere die Lieferung von Folien, Ersatzteilen, Maschinen und die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich der Erbringung von Zusatzaufträgen. Die Lieferungen und Leistungen von Saropack erfolgen damit ausschließlich auf der Grundlage der gegenständlichen AGB. Dies gilt nicht, sofern schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Angebote von Saropack Rechtsgeschäfte abzuschließen, bzw. die Aufforderungen Angebote zum Abschluss von Rechtsgeschäften zu stellen, richten sich ausschließlich an Unternehmer speziell Endkunden in der Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe, nicht jedoch an Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

1.2. Diese AGB gelten daher nur für Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstige wie immer geartete Leistungen von Saropack mit bzw. gegenüber Unternehmern. Unternehmer ist jeder, für den das Rechtsgeschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Unternehmer in diesem Sinne ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger, wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

1.3. Unseren Vertragsbedingungen entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende AGB des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie erhalten nur insoweit Gültigkeit, als sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Mitarbeiter unseres Unternehmens sind zur mündlichen Anerkennung abweichender Geschäftsbedingungen nicht befugt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sowie Prospekte, Internetauftritte, Leistungs-kurzbeschreibungen und sonstige Werbematerialien sind stets freibleibend und unverbindlich. Erst durch die Bestellung des Kunden kommt ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages zustande.

2.2. Vertragsabschlüsse kommen erst durch unsere schriftliche Auftrags-bestätigung oder eine von uns gesetzte Erfüllungshandlung (z.B. Auslieferung/Versendung der Ware) zustande. Läuft ein in der Auftrags-bestätigung angegebener letzter Änderungstermin ab, ohne dass uns ein Änderungsverlangen zugegangen ist, so gehen wir davon aus, dass der Kunde die Auftragsbestätigung geprüft und für richtig befunden hat. Änderungswünsche nach Ablauf des in der Auftragsbestätigung angegebenen letzten Änderungstermins können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Im Bereich des Webshops/ Onlinehandels wird ein verbindliches Angebot des Kunden abgegeben, wenn dieser den Bestellprozess komplett durchlaufen hat. Nachdem der Kunde die Bestellung abgesendet hat, erhält er eine elektronische Nachricht, die den Empfang der Bestellung bestätigt und deren Einzelheiten auflistet. Die Empfangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebotes dar, sondern soll nur darüber informieren, dass die Bestellung eingegangen ist. Der Kaufvertrag kommt erst durch die Versendung der vom Kunden bestellten Artikel oder durch eine ausdrückliche und als solche bezeichnete Auftragsbestätigung zustande. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.3. Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber Ausstellungsstücken oder Abbildungen in Katalogen, Preislisten etc. bleiben vorbehalten.

2.4. Konstruktions- oder Formänderungen, die die Verbesserung der Technik zum Inhalt haben oder auf gesetzliche oder verwaltungsbehördliche Verpflichtungen zurückzuführen sind, bleiben vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

2.5. Sämtliche dem Kunden überlassene Unterlagen, insbesondere Kostenvoranschläge, Entwürfe, Modelle, Pläne, technische Unterlagen und Berechnungen und dergleichen, bleiben unser Eigentum. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen. Diese Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzustellen.

3. Preise

Alle von uns genannten Preise sind freibleibend und verstehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, in Euro inklusive Umsatzsteuer. Kostenvoranschläge werden, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird, ohne Gewährleistung für deren Richtigkeit erstellt. Allfällige Änderungen von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse, sowie Änderungen anderer, für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten, wie jene für Materialen, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc., berechtigen uns, die Preise entsprechend zu erhöhen. Dem Unternehmer steht aus diesem Grund weder ein Rücktrittsrecht noch die Geltendmachung des Wegfalles der Geschäftsgrundlage zu. Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ohne Nebenspesen. Kosten für Verpackung, Versand, Zoll und sonstige Leistungen (Montage, Aufstellung, etc) werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Versandkosten können dem Onlineshop entnommen werden, sofern nicht im Einzelfall besondere Versandkosten von uns bekanntgegeben werden.

4. Lieferung und Montage

4.1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung durch uns. Die jeweilige Frist beginnt jedoch nicht bevor alle zur Erfüllung unserer Verpflichtungen erforderlichen technischen oder sonstigen Informationen, Unterlagen, Anzahlen und sonstigen Leistungen des Kunden von uns als bei uns eingelangt bestätigt wurden. Bei Verzug mit vereinbarten Zahlungen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn der Liefergegenstand unser Lager vor Fristablauf verlässt oder von uns bis dahin dem Kunden die Lieferbereitschaft mitgeteilt wird.

4.2. Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin ist nicht verbindlich, wenn nach der Auftragsbestätigung Änderungswünsche des Kunden erfolgen und wir daraufhin den Liefergegenstand abändern.

4.3. Zugesagte Liefertermine werden bestmöglich eingehalten, sind aber nicht verbindlich. Insbesondere steht es uns frei, vorzeitig zu liefern. Teillieferungen innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen sind zulässig. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

4.4. Sollten wir infolge höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperren sowie Verzögerungen in der Auslieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind, an der Lieferung gehindert sein, sind wir berechtigt, nach Behebung des Hindernisses zu liefern. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, entfällt die Lieferverpflichtung. Ein Schadenersatzanspruch des Kunden besteht nicht.

4.5. Die Wahl von Versandart und Versandweg bleiben uns unter Ausschluss jeder Haftung vorbehalten. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die billigste Beförderungsart zu wählen.

4.6. Die Verpackung - auch von Teil- und/oder Vorlieferungen - erfolgt in handelsüblicher Weise. Darüber hinausgehende Verpackungen gehen zu Lasten des Kunden. Die Verpackung wird von Saropack nicht zurückgenommen.

4.7. Der Kunde hat Vorkehrungen zu treffen, um die Lieferung und Montage zu ermöglichen und eine gesicherte Zufahrt für LKW.

4.8. Alle vereinbarten Termine über den Montagebeginn und deren Dauer gelten als hinfällig, wenn diese aus Verschulden des Kunden oder aus Verschulden anderer am Bau beschäftigter Professionisten oder aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden können. In solchen Fällen sind neue Montagetermine zu vereinbaren, wobei die ursprüngliche vereinbarte Montagedauer nicht verkürzt werden kann.

4.9. Zusatzkosten bei Montage und Lieferung, welche nicht von uns verursacht wurden (z.B. Zwischenlagerungen, mehrmalige Anfahrt, Verschiebung von Montagen und deren Unterbrechung und zusätzliche Transportkosten) werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Zusatzleistungen, welche über die Auftragsbestätigung hinausgehen, werden von uns gesondert verrechnet. Kommt der Kunde mit der Annahme einer Lieferung oder Leistung in Verzug, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten weiterverrechnet.

4.10. Montage: Lieferungen und Leistungen von Saropack umfassen grundsätzlich nicht die Montage. Der Kunde hat die Verwendung und Inbetriebsetzung der Leistung selbst zu besorgen. Die Montage und Inbetriebsetzung durch Saropack stellt einen kostenpflichtigen Zusatzauftrag dar.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist gelten folgende Zahlungsbedingungen: 10 Tage ohne Abzug ab Rechnungslegungsdatum.

5.2. Ist der Kunde mit den vereinbarten Zahlungen in Rückstand, so ist Saropack ohne jegliche gesetzlichen Folgen berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrages wie auch die Fabrikation auszusetzen oder versandbereite Lieferungen zurückzubehalten.

5.3. Lieferungen im Onlineshop erfolgen ausschließlich Zug um Zug gegen Zahlung. Die einzelnen Zahlungsmöglichkeiten können dem Webshop entnommen werden.

6. Zahlungsverzug, Storno/Vertragsrücktritt

6.1. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.

6.2. Zahlungen des Kunden gelten erst mit Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

6.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlichen entstandenen Schadens oder Verzugszinsens inkl. Zinseszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Weiters sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

6.4. Der Kunde hat darüber hinaus die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus den Höchstsätzen der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern eine Mahnung durch uns erfolgt, verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgte Mahnung einen Betrag von EUR 10,00 zu bezahlen.

6.5. Artikel welche speziell für den Kunden angefertigt wurden, können nicht storniert werden.

7. Vertragsrücktritt

7.1. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir unbeschadet sonstiger wie immer gearteter Ansprüche zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag oder Teilen desselben nach Verstreichen einer einwöchigen Nachfrist berechtigt. Der Rücktritt wird durch unsere einseitige Erklärung rechtswirksam. Annahmeverzug des Kunden berechtigt uns, gemäß § 373 UGB vorzugehen.

7.2. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Kunden, die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 30% der Auftragssumme oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

7.3. Tritt der Kunde - ohne berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30% der Auftragssumme oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

7.4. Die Anwendung von § 934 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr für die gelieferten Waren gehen mit Lieferung oder mit der Übergabe der Waren an den Transporteur oder Spediteur über, welcher die Waren auf Kosten des Kunden zu versichern hat.

9. Gewährleistung

9.1. Mängelrügen sind vom Kunden unmittelbar nach Empfang der Lieferung, längstens jedoch 14 Tagen ab Lieferung und/oder Montage und noch vor einer Be- oder Verarbeitung bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben.

9.2. Für Mängel, welche bei der Untersuchung anlässlich der Lieferung nicht erkannt werden konnten, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferung und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Solche Mängel sind binnen 14 Tage ab Entdeckung des Mangels bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmensgeschäfte der Saropack Handels GmbH, FN 149426w

9.3. Abweichungen der bestellten von der gelieferten Ware, wie etwa falsche Maße oder falsche Ware (Aliudlieferung) müssen binnen 14 Tagen ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung geltend gemacht werden. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt und kann von uns nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden.

9.4. Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllen wir in allen Fällen nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Das Recht auf Wandlung ist ausgeschlossen.

9.5. Unsere Beratung, gleichgültig in Wort oder Schrift, ist unverbindlich und befreit unsere Kunden nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung und für den beabsichtigten Zweck. Bei Nachlieferungen übernehmen wir für die exakte Übereinstimmung mit der Erstlieferung keine Gewähr.

9.6. Der Kunde hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.7. Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Kunden entfallen uns gegenüber sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, Regressansprüche gemäß § 933 b ABGB erfüllen wir durch Abtretung der uns gegenüber unseren Lieferanten zustehenden Rechte. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Ein weitergehender Ersatz ist ausgeschlossen.

9.8. Für diejenigen Waren, die wir unsererseits von Zulieferanten bezogen haben, leisten wir lediglich Gewähr im Rahmen der uns gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

10. Schadenersatz, Produkthaftung

10.1. Für unserem Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haften wir im Höchstmaß des bei uns bestellten Auftragswertes und nur bei eigenem groben Verschulden oder groben Verschulden der für uns tätigen Erfüllungsgehilfen, ausgenommen Personenschäden, für welche wir bereits bei leichter Fahrlässigkeit haften. Der Ersatz von Folgeschäden, frustrierten Aufwendungen, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Schadenersatzansprüche verjähren in 6 Monaten nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

10.2. Sollte unser Kunde selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf jeden Regress, insbesondere im Sinne des § 12 des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen. Im Regressfall wird Saropack ihre Mitwirkungspflicht durch Bekanntgabe des Herstellers und/oder Importeurs erfüllen und tritt sämtliche aus dem Titel der Produkthaftung gegenüber dem Hersteller und/oder Importeur erwachsende Rechte an den Kunden zur Geltendmachung ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an.

10.3. Bringt unser Kunde die von uns gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in den Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschießen, sofern dies nach dem zwischen ihm und dem Abnehmer anzuwendenden oder vereinbarten Recht möglich ist. In diesem Falle oder bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Kunde verpflichtet, uns hinsichtlich Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.

11. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

11.1. Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Werklohnes samt Zinsen und Nebengebühren, gleich aus welchem Rechtsgrund - auch aus vorangegangenen Geschäften - vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherheit für unsere Saldoforderung. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Wir sind zur Anmerkung gemäß § 297a ABGB berechtigt. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Willenserklärungen zu leisten, welche für die Anmerkung notwendig sind. Im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde, die Kosten der zu unserer Sicherstellung zu bewerkstellender Anmerkung zu tragen.

11.2. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen und dergleichen, zu tragen.

11.3. Der Kunde ist zur Weitergabe seines im Rahmen unseres Eigentumsvorbehaltes hinsichtlich des Kaufgegenstandes bestehenden Anwartschaftrechtes im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, jedoch nicht zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes, befugt.

11.4. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

11.5. Bei Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

11.6. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in die offenen Posten — Liste einzutragen und auf Lieferschein, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Wir sind jederzeit berechtigt, den Abnehmer des Kunden von der Zession zu verständigen.

11.7. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur in unserem Namen inne.

11.8. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits an uns abgetreten. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

11.9. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

Wir sind in diesem Falle berechtigt, sofort die Herausgabe des Kaufgegenstandes unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Nach Rücknahme des Kaufgegenstandes steht es in unserem Ermessen, entweder den Kaufgegenstand zu veräußern und den erzielten Erlös abzüglich 20 % Wiederverkaufsspesen dem Kunden auf seine noch bestehenden Verpflichtungen gutzuschreiben oder den Kaufgegenstand zum Rechnungspreis unter Abzug allfälliger Wertminderungen zurückzunehmen und dem Kunden für die Zeit seines Besizes für die angelieferten Produkte eine Miete zum üblichen Mietpreis zu berechnen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand, salvatorische Klausel

12.1. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

12.2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für unseren Kunden ausschließlich das sachlich für 6840 Götztis/Österreich zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden am sachlich zuständigen Gericht am Sitz des Kunden zu klagen.

12.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Herkunftsland im Sinne des § 20 E-Commerce Gesetz ist Österreich.

13. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

13.1. Der Kunde erteilt seine Zustimmung im Sinne des österreichischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung, dass sämtliche, auch die in Verträgen (mit-) enthaltene personenbezogenen Daten in Erfüllung unserer Vertragspflichten von uns verwendet und insbesondere automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet sowie an Dritte weitergegeben werden, sofern es die Vertragsabwicklung erfordert. Kundendaten werden zum Zweck der Buchhaltung und Vertragserfüllung entsprechend der StMV 2004 verwendet.

13.2. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

13.3. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum, der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

13.4. Saropack AG bearbeitet die Daten des Kunden (u.a. Firma, Adresse, Personenangaben der Kontaktpersonen und weitere geschäftsbezogene Daten) und Daten zu den Kundenaktivitäten (u.a. Bestellungen, Reklamationen) zur Geschäftsabwicklung sowie zu Marketingzwecken. Die Datenbearbeitung beinhaltet das Sammeln, Speichern, Nutzen, Übermitteln, Bekanntgeben und Löschen der Daten. Sie erfolgt mit der erforderlichen Sorgfalt und entsprechend den Regeln des schweizerischen Datenschutzes. Mit der Bestellung erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die bei der Saropack AG vorhandenen Daten des Kunden für die Geschäftsabwicklung sowie für Marketingzwecke direkt und/oder indirekt verwendet werden und für den gleichen Zweck an Geschäftspartner der Saropack AG (z.B. Lieferanten) übermittelt und weitergegeben werden können. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass die Daten auch in Staaten übermittelt und dort bearbeitet werden, die keine mit der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Die Einwilligung des Kunden erfolgt freiwillig und der Kunde hat jederzeit das Recht, die Einwilligung auf Werbung zu widerrufen. Die übrigen Daten müssen zur Geschäftsabwicklung bearbeitet werden (inkl. Weitergabe an Dritte).

Der Kunde willigt ein, von Saropack oder dessen Beauftragten, Nachrichten im Sinne des § 107 Telekommunikationsgesetz (TKG) zu Werbezwecken zu erhalten. Diese Einwilligung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

14. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Angelegenheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und die Geheimhaltungspflicht auch auf Mitarbeiter zu überbinden. Diese Verpflichtung gilt unbefristet über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.

15. Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Sitz der Gesellschaft.

Götztis, Stand 02/2021